

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Brachtal, Main-Kinzig-Kreis für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal am 23.02.2026 mit Anpassungsbeschluss vom 09.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.785.854,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.964.004,00 €
mit einem Saldo von	-1.178.150,00 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
mit einem Fehlbedarf von	-1.178.150,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-65.083,00 €
--	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	168.250,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.310,00 €
mit einem Saldo von	-232.060,00 €

Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	761.267,00 €
mit einem Saldo von	-761.267,00 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.058.410,00 €
---	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 680 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Im Rahmen des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 18.500,-- € zu leisten sind.

Bis zu dem Betrag von 18.500,-- € wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. Er hat die Gemeindevertretung vierteljährlich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 9

Für die sachlich zusammenhängenden Personalaufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte und Produktkonten einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

§ 10

Als erhebliche Investition, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Sinne von § 12 GemHVO gelten solche, die insgesamt Auszahlungen von 500.000,00 € und höher vorsehen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 11

Als erhebliche, bislang nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) im Sinne von § 98 HGO gelten solche, die einen Betrag von 400.000,00 € und höher vorsehen.

Brachtal, den 09.03.2026

Der Gemeindevorstand
Zimmer
- Bürgermeister –

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Gemeinde Brachtal die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2026 in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Brachtal für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

500.000 €

(in Worten: Fünf Hunderttausend Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 19.05.2026 Main-Kinzig-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez. (Dill)
Verwaltungsobererrat

Der Haushaltsplan wird gemäß § 97 HGO Abs. 4 im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Gemeinde Brachtal (www.brachtal.de).

Brachtal, den 25.06.2026

Der Gemeindevorstand
gez. Zimmer, Bürgermeister